

Benutzungsordnung

Handschriftenarchiv Dresdner Kreuzchor

§ 1 Benutzung

Die im Handschriftenarchiv Dresdner Kreuzchor verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche und interne Bestimmungen des Handschriftenarchivs Dresdner Kreuzchor und die nachfolgende Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Zur Benutzung im Archiv werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv statt Originale
 - 1. Abschriften oder Reproduktionen auch von Teilen der Archivalien vorlegen
 - 2. oder Auskünfte aus den Archivalien geben.
- (2) Benutzer werden nach Möglichkeit archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfe, wie bspw. beim Lesen älterer Texte oder Noten, besteht kein Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat einen Antrag auf Benutzungsgenehmigungen zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.
- (2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er das bestehende Urheber- und Personenschutzrecht sowie die Datenschutz-Erklärung des Handschriftenarchivs Dresdner Kreuzchor beachtet.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien aus dem Handschriftenarchiv Dresdner Kreuzchor beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigungen erteilt der Leiter des Archivs im Einvernehmen mit den Verantwortlichen des Dresdner Kreuzchores, welche die Räumlichkeiten verwalten. Die Genehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - 1. ein nicht vertretbarer Aufwand entstehen würde,
 - 2. kein Zugang zu den Räumlichkeiten möglich ist,
 - 3. die Archivalien durch das Handschriftenarchiv Dresdner Kreuzchor benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde. In diesem Fall kann die Benutzung auf andere Weise ermöglicht werden (§ 2 Abs. 1).
 - 4. gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder

- 5. rechtliche Vorgaben durch ein Benutzung verletzt werden würden.
- (3) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt oder dies ernsthaft androht.
- (4) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört und damit gegen die Regelungen zur Benutzung von Archivalien im Handschriftenarchiv Dresdner Kreuzchor verstößt.

§ 5 Besondere Regelungen

Aufgrund räumlicher Gegebenheiten kann eine physische Einsicht in die Bestände des Handschriftenarchiv Dresdner Kreuzchor nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Es wird eine digitale Einsicht der Bestände empfohlen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen oder Verluste des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivgutes verursachten Schäden.
- (2) Eine Haftung des Handschriftenarchivs Dresdner Kreuzchor für unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Archivierung und Auskunftserteilung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 7 Reproduktion und Weiterverwendung

- (1) Von vorgelegten Archivalien können im Einvernehmen mit dem anwesenden Mitarbeiter selbstständig Kopien angefertigt werden. Mit der Nutzung des Handschriftenarchivs Dresdner Kreuzchor erklärt sich der Benutzer bereit, die Recht der Kopien oder Fotografien an das Handschriftenarchiv Dresdner Kreuzchor zu übertragen.
- (2) Kopien von Archivalien sind ohne Absprache möglich,
 - 1. 30 Jahre nach dem Tod des Komponisten,
 - 2. wenn der Komponist des Werkes nicht ermittelt werden konnte, oder
 - 3. das Werk gemeinfrei ist.
- (3) In besonderen Fällen erfolgt ein Genehmigung zum Kopieren in Absprache mit dem Leiter des Archives.
- (4) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle zulässig.

§ 8 Kosten der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Archives ist unentgeltlich.
- (2) In besonderen Fällen anfallende Sach- und Verwaltungskosten muss nach Absprache der Benutzer tragen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Benutzungsordnung wurde am 05.10.2020 beschlossen und tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

(2) Unter Berücksichtigung von aktuellen Umständen kann diese Benutzungsordnung durch Anlagen jederzeit ergänzt und verändert werden.

Marc Eric Mitzscherling Archivleiter

Weimar, 05. Oktober 2020